

Allgemeine Bedingungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (AGB-ZEV)

Art. 1 Recht auf Eigenverbrauch

Alle Stromproduzenten haben das Recht, selbst produzierte Energie vor Ort ganz oder teilweise selber zu verbrauchen. Das neue Energierecht ermöglicht Grundeigentümern, sich mit Mietern oder Pächtern und mit anderen Grundeigentümern zum Eigenverbrauch der selbst erzeugten Energie zusammenzuschliessen und legt dazu Rahmenbedingungen fest:

- Nebst dem Grundstück, auf welchem die Produktionsanlage liegt, gelten auch umliegende Grundstücke als Ort der Produktion, wobei diese Grundstücke aneinander angrenzen und mindestens eines dieser Grundstücke an das Grundstück mit der Produktionsanlage angrenzen muss.
- Ein Zusammenschluss kann sich nicht über öffentlichen Grund (z. B. Strasse) oder über ein Privatgrundstück, dessen Grundeigentümer am Zusammenschluss nicht teilnehmen will, erstrecken.
- Der Strom zwischen der Anlage und den Eigenverbrauchern darf nicht durch das Verteilnetz der FTE fließen.
- Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Für die Umsetzung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV), auch Eigenverbrauchs-gemeinschaft (EVG) genannt, gelten die vorliegenden Bestimmungen, das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Branchenvorgaben sowie die Werkvorschriften, die Technischen Bestimmungen und die Allgemeinen Transport- und Lieferbedingungen (AGB-E) von FTE.

Art. 3 Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch

Eine EVG wird gebildet, wenn mehrere Endverbraucher (z. B. Mieter oder Stockwerkeigentümer in einem Mehrfamilienhaus) den selber produzierten Strom von einer oder mehreren Produktionsanlagen unter sich aufteilen. Dabei müssen die Verbrauchsstätten wie auch die Produktionsanlagen an einem gemeinsamen (Haus-)Anschlusspunkt angeschlossen sein.

Der Grundeigentümer reicht den Antrag für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mindestens drei Monate vor dessen Einführung bei FTE ein. Bei einer EVG mit mehreren Eigentümern ist dieser durch einen bevollmächtigten Vertreter einzureichen. Die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander bzw. zwischen Grundeigentümern und Mietern / Pächtern wird im Innenverhältnis der EVG gemäss Art. 16 EnV geregelt. Es ist Sache der EVG, sich mit dem Objekt- sowie mit dem Produktionsanlageneigentümer zu einigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung der Produktionsenergie und des Stromverbrauchs.

Flims Trin Energie

Wird der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch von Grundeigentümern für bestehende Miet- / Pachtobjekte eingerichtet, können die Mieter / Pächter die Teilnahme an der EVG ablehnen und die Versorgung durch FTE wählen (Art. 17 Abs. 3 EnG).

Bei Neubauten, die noch nicht von Mieter / Pächter bezogen wurden, kann der Grundeigentümer Eigenverbrauch vorsehen. Wenn ein Vormieter Teilnehmer einer EVG ist, dann wird der Nachmieter automatisch Teilnehmer der EVG.

Endverbraucher, die nicht an der EVG teilnehmen, gehören somit nicht zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch tritt die EVG mit allen seinen Teilnehmern als ein Endverbraucher auf und verfügt in der Regel nur über einen (FTE-)Messpunkt zur Messung und Abrechnung des Strombezugs vom respektive der Stromabgabe an das FTE-Netz.

Die EVG gilt auch in Bezug auf deren Rechte und Pflichten (z. B. Messeinrichtung oder Anspruch auf Netzzugang) als ein Endverbraucher. Grundeigentümer sind verantwortlich für die Stromversorgung der EVG gemäss Art. 17 EnG und haften gegenüber FTE für alle Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Es gelten auch weitere Pflichten des Grundeigentümers, insbesondere für das Innenverhältnis der EVG gemäss Art. 16 StromVV.

Art. 4 Anpassungen an der FTE-Netzinfrastruktur

Die neue Eigenverbrauchsregelung ermöglicht die Weitergabe des Eigenverbrauchstroms von Liegenschaften mit Produktionsanlagen auf benachbarte Liegenschaften, wenn die rechtlichen Grundlagen gemäss Punkt 1 eingehalten werden. Der Stromtransport zu den benachbarten Liegenschaften kann über neu zu erstellende private Stromleitungen führen. Damit entfallen bei solchen Gebäuden allfällige Hausanschlussleitungen von FTE.

Müssen Hausanschlüsse aufgrund von Eigenverbrauch oder eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zurückgebaut oder angepasst werden, berechnet FTE die Umbaukosten sowie allfällig vorhandene Kapitalkosten für nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen und stellt diese den Eigenverbrauchern beziehungsweise den Grundeigentümern des Zusammenschlusses in Rechnung (Art. 3 Abs. 2bis StromVV).

Art. 5 Messung (Messgeräteanordnung)

Das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung sind Grundlage der Umsetzung einer EVG. Die EVG veranlasst frühzeitig die erforderlichen Umbauarbeiten und trägt diese Kosten. Ein Elektroinstallateur erstellt zuhanden von FTE eine Installationsanzeige vor der Einführung der EVG sowie bei notwendigen Änderungen an der FTE-Messinfrastruktur. Der Installationsanzeige muss auch ein Übersichtsschema mit den verrechnungsrelevanten Messeinrichtungen beigelegt werden.

Die FTE-Messeinrichtungen müssen sowohl im Schema als auch vor Ort eindeutig bezeichnet werden. Anpassungen und Ergänzungen an Installationen und Messeinrichtungen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der EVG entstehen, gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

FTE erstellt und betreibt die Austauschmessung der EVG inklusive der dazu benötigten Steuer- und Kommunikationsapparate sowie die Messung von Produktionsanlagen mit einer Anlagenleistung >30 kVA. Auch die Messung für Kunden im Anschlussobjekt, die

Flims Trin Energie

nicht an der EVG teilnehmen, ist Sache von FTE. Weitere Messungen (z. B. für EVG-Teilnehmer) kann FTE als Dienstleistung anbieten.

Um spätere Umbaukosten zu vermeiden und die Flexibilität für den Ein- und Austritt von EVG-Teilnehmern zu gewähren sowie um den Einbau von konformen Zählern zu ermöglichen, empfiehlt FTE auch für die EVG-Teilnehmer genügend Zählerplätze vorzusehen.

Werden nebst Produktionsanlagen auch Speichersysteme eingesetzt, entscheidet FTE abhängig vom Nutzen des Speichersystems über den Einsatz weiterer FTE-Messeinrichtungen.

Je nachdem ob alle oder nur ein Teil der Endverbraucher am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmen wird eine der nachstehenden Messgeräteanordnungen angewendet.

5.1 Messgeräteanordnung

Ausgangslage

Alle Verbrauchsstätten nehmen am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teil und sind wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

Austauschmessung

Die Abrechnung zwischen EVG und FTE erfolgt auf den Energiewerten der Austauschmessung. Sie erfasst die Bezugs- und die Einspeiseenergie gegenüber dem FTE-Netz.

Verbrauchsmessung

Für jede Verbrauchsstätte muss der Verbrauch separat gemessen werden. Dabei müssen die Verbrauchsmessungen die Anforderungen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) vollständig erfüllen. Dies kann mittels Privatmessungen erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, die Verbrauchsmessungen von FTE zu beziehen.

Produktionsmessung EEA

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung >30 kVA schreibt die Gesetzgebung eine Produktionsmessung vor. Für kleinere Anlagen (≤ 30 kVA) ist keine Produktionsmessung notwendig. FTE empfiehlt dennoch eine Messung einzubauen, um die erzeugte Energiemenge messen zu können.

Gültig ab: 01.01.2019